

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Meerfeld

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

vom

20.10.1997

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Meerfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2, 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Meerfeld erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen.

§ 2

Beitragspflicht,

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen (natürliche und juristische Personen), denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind (z.B. Automatenaufsteller).
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 3 dieser Satzung genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

§ 3
Beitragsschuldner

(1) Entsprechend ihren Vorteilen werden die Beitragsschuldner nach § 2 dieser Satzung in folgende Gruppen eingeteilt:

- Gruppe I: Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung
- Gruppe II: Beherbergungsbetriebe ohne Verpflegung
- Gruppe III: Cafés, Schank- und Speisewirtschaften
- Gruppe IV: Metzgereien, Apotheken, Drogerien, Konditoreien, Geld- und Kreditinstitute, Textilgeschäfte, Friseur, Badeärzte
- Gruppe V: Bierverlage und Getränkegroßhandel, Bäckereien, Fotogeschäfte, Sport- und Lederwarengeschäfte, Milchhandlungen, Blumen-, Obst-, und Gemüsegeschäfte, Kiosks und Verkaufsstände, Reiseandenken
- Gruppe VI: Baustoffe-, Kohlen- und Heizölhandlungen, Tankstellen, Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, Elektrogeschäfte, Installateure, Anstreicher, Taxen und Personentransporte, Spiel-, Buch- und Schreibwarengeschäfte, Uhren- und Schmuckhandlungen, Tabak- und Lebensmittelgeschäfte, Wäschereien, Eisen- und Haushaltwarengeschäfte, Schuhgeschäfte, sonstige Ärzte, Zahnärzte, freie Berufe, Schreinereien, Bauunternehmungen, Schlossereien, Gärtnereien, Leihbüchereien
- Gruppe VII: Alleinhandwerker ohne Ladengeschäfte, Möbelgeschäfte, Kleinshandlungen (z.B. Bierverkaufsstellen).

(2) Beitragsschuldner, die in keiner der Gruppen aufgeführt sind, denen jedoch durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, werden in die Gruppe eingestuft, die ihrem Betriebszweig am ehesten entspricht.

§ 4
Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Befreit von der Zahlung sind

1. die Bundesrepublik, das Land Rheinland-Pfalz, der Landkreis und die Gemeinde, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
2. Unternehmen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht;

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach den besonderen wirtschaftliche Vorteilen bemessen. Der sich aus dem Fremdenverkehr ergebende besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Grundbetrag ausgedrückt. Dieser beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------|---|
| in der Gruppe I: | Für Betriebe mit einem Pensionspreis oder Teilpensionspreis von 25,00 DM und mehr: 9,00 DM je Fremdenbett |
| | Für Betriebe mit einem Pensionspreis oder Teilpensionspreis bis einschließlich 24,99 DM: 8,00 DM je Fremdenbett |
| in der Gruppe II: | Für Betriebe mit einem Betten- und Frühstückspreis von 12,00 DM und mehr: 5,00 DM je Fremdenbett |
| | Für Betriebe mit einem Betten- und Frühstückspreis bis einschließlich 11,99 DM: 4,00 DM je Fremdenbett |
| in der Gruppe III: | 20,00 DM und je Sitzplatz 1,00 DM |
| in der Gruppe IV: | 100,00 DM |
| in der Gruppe V: | 75,00 DM |
| in der Gruppe VI: | 50,00 DM |
| in der Gruppe VII: | 10,00 DM |
- (2) Betriebe der Gruppe I und III, die Mahlzeiten an Tagesgäste (Passanten) verabfolgen, zahlen neben dem Grundbetrag für jeden im Schank- und Speiseraum befindlichen Sitzplatz einen Zuschlag von 1,00 DM. Die Zahl der betrieblichen Fremdenbetten wird von der Zahl der vorhandenen Sitzplätze abgezogen.

§ 6
Höhe des Beitrages

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem einheitlichen Hundertsatz des Grundbetrages (§ 5) bemessen. Dieser Hundertsatz (Hebesatz) wird alljährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgelegt.
- (2) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Fremdenverkehrsbeitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und nach Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

- (2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 der Abgabenordnung.

§ 8

Beitragsbescheid

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird jeweils für das Kalenderjahr erhoben, in welchem die Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 5 dieser Satzung vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragsschuld wird in jedem Kalenderjahr für jeden Beitragsschuldner des Fremdenverkehrsbeitrages durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt. Der Beitragsbescheid muß die Höhe des Beitrages (§ 5) und den Hundertsatz des Grundbetrages (§ 6) enthalten.

§ 9

Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitragsschuldner hat am ersten Tag eines jeden Kalendervierteljahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- (2) Die Vorausleistung beträgt je ein Viertel der im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitragsschuld. Die Gemeinde kann die Vorausleistung der Beitragsschuld anpassen, die sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergibt; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.
- (3) Die im Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen werden auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet.
- (4) Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Beitragsschuld niedriger als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragspflichtigen auf Antrag erstattet, andernfalls auf die Beitragsschuld des folgenden Erhebungszeitraumes angerechnet.
- (5) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; die Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

- (6) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 10.03.1988 außer Kraft.

Meerfeld, den 20.10.1997

Gemeindeverwaltung Meerfeld


Ortsbürgermeister



Verfahrensablauf:

Satzung Ortsgemeinde Meerfeld über Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Meerfeld am 08.10.1997
beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.10.1997 durch den Ortsbürgermeister ~~XXXXXXXXXXXX~~
ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 21.11.1997 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen"
der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ab-
lauf des gleichen Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreis-
verwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib
übersandt.

Manderscheid, den 21.11.1997

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrag:

